



SATZUNG

UNION 21 DEUTSCHLANDS

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz, Rechtsform.....	§1
Zweck des Vereins.....	§2
Mitgliedschaft.....	§3
Organe des Vereins.....	§4
Bundesjahrestagung.....	§5
Präsidialamt.....	§6
Vorstand.....	§7
Präsident.....	§8
Entlassung und Ernennung von Vorstandsmitgliedern.....	§9
Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Kommissionen.....	§10
Wahlen.....	§11
Finanzen.....	§12
Datenschutz und Vertraulichkeit.....	§13

Rechte und Pflichten der Mitglieder.....§14

Konfliktlösung.....§15

Satzungsänderungen.....§16

Auflösung des Vereins.....§17

Schlussbestimmungen.....§18

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Union 21“.
- (2) Der Verein ist ein nicht eingetragener Verein gemäß §§ 21 ff. BGB.
- (3) Der Sitz des Vereins ist im Main-Kinzig-Kreis.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Engagements seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 13. Lebensjahr werden.
- (2) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Standardmitglied – beitragsfrei.
 - b) Fördermitglied – verpflichtet zur Zahlung eines monatlichen Beitrags von 2 Euro.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Bundesvorsitzamt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorsitzende binnen vier Wochen.
- (5) Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Bundesvorsitzenden ausgeschlossen werden, wenn es gegen Satzung oder Vereinsinteressen verstößt.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe sind:
 - a) Bundesjahrestagung (Mitgliederversammlung),
 - b) Präsidialamt,

- c) Vorstand,
- d) Präsident.

§ 5 Bundesjahrestagung

- (1) Die Bundesjahrestagung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Bundesjahrestagung beschließt über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Wahl und Abberufung des Bundesvorsitzenden,
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) weitere wichtige Angelegenheiten des Vereins.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Präsidialamt

- (1) Das Präsidialamt besteht aus dem Präsidenten, dem Ersten Vizepräsidenten und dem Zweiten Vizepräsidenten.
- (2) Das Präsidialamt koordiniert die Arbeit des Vereins und bereitet die Bundesjahrestagung vor.
- (3) Der Erste Vizepräsident und der Zweite Vizepräsident gehören sowohl dem Präsidialamt als auch dem Vorstand an.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Generalsekretär, dem Ersten Vizepräsident , dem Zweiten Vizepräsidenten, dem Pressesprecher und dem Schatzmeister.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Präsident leitet den Vorstand, ist jedoch formal kein Mitglied des Vorstands.

§ 8 Präsident

- (1) Der Präsident wird von der Bundesjahrestagung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Er leitet das Präsidialamt und den Vorstand.
- (3) Der Präsident vertritt den Verein nach außen und trifft alle notwendigen Entscheidungen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Bundesjahrestagung.
- (4) Er kann Mitglieder des Vorstands entlassen und ernennen (siehe §9).

§ 9 Entlassung und Ernennung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Präsident kann folgende Mitglieder des Vorstands entlassen:
 - a) Generalsekretär,
 - b) Erster Vizepräsident,
 - c) Zweiter Vizepräsident,
 - d) Pressesprecher,
 - e) Schatzmeister.
- (2) Kommissarisch, das heißt für maximal sechs Monate, kann der Präsident ernennen:
 - a) Generalsekretär,
 - b) Erster Vizepräsident,
 - c) Zweiter Präsident.
- (3) Dauerhaft und ohne Wahl innerhalb der Amtszeit kann der Präsident ernennen:
 - a) Pressesprecher,
 - b) Schatzmeister.

§ 10 Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Kommissionen einrichten.
- (2) Diese werden vom Präsidialamt oder Vorstand eingesetzt und können zeitlich befristet oder unbefristet bestehen.

(3) Ihre Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung werden durch Beschluss des Präsidialamtes festgelegt.

(4) Arbeitsgruppen und Ausschüsse berichten regelmäßig dem Präsidialamt.

§ 11 Wahlen

(1) Wahlen der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten erfolgen in der Bundesjahrestagung.

(2) Für die Wahl des Präsidenten ist eine absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern keine einstimmige andere Regelung getroffen wird.

(5) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied bis zwei Wochen vor der Bundesjahrestagung schriftlich eingereicht werden.

(6) Kommissarische Ernennungen gelten nur für sechs Monate, danach ist eine reguläre Wahl durchzuführen.

§ 12 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich durch Spenden, sonstige Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern.

(2) Fördermitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von 2 Euro. Standardmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen ordnungsgemäß und berichtet jährlich dem Präsidialamt und der Bundesjahrestagung.

(4) Ausgaben über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus bedürfen der Zustimmung des Präsidialamtes.

§ 13 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Jedes Mitglied muss vor Aufnahme in den Verein der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß DSGVO zustimmen.

(2) Mitglieder können in vereinsinterne Kommunikationsgruppen (z. B. WhatsApp) aufgenommen werden, sofern sie der Nutzung zustimmen.

(3) Der Umgang mit personenbezogenen Daten erfolgt vertraulich und nur zum Zweck der Vereinsarbeit.

(4) Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung ist untersagt.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, an der Bundesjahrestagung teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse der Organe zu respektieren.
- (3) Fördermitglieder sind verpflichtet, den monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Mitglieder sollen aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die Vereinsziele fördern.

§ 15 Konfliktlösung

- (1) Interne Konflikte sollen durch Gespräche zwischen den beteiligten Personen gelöst werden.
- (2) Falls erforderlich, kann das Präsidialamt moderierend tätig werden.
- (3) Ein Schiedsgericht oder ähnliches Gremium existiert nicht.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundesjahrestagung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Bundesjahrestagung bestimmt wird.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform.

